

Pathopsychologie

müdung, nach Nahrungskarenz und bei Erschöpfungszuständen. Die Beurteilung der —► *Zurechnungsfähigkeit* ist Aufgabe eines medizinischen Sachverständigen mit speziellen Kenntnissen.

Pathopsychologie: Zweigdisziplin der Psychologie, die sich mit psychischen Auffälligkeiten befaßt, die zwar aus der Mitte der Norm üblicher Verhaltensweisen heraustreten, indes aber nicht Krankheitswertigkeit haben. P. wird häufig auch als Psychologie des Randnormalen bezeichnet und enthält somit eine Entgegensetzung zur Psychopathologie, die als traditioneller Zweig der Psychiatrie krankheitswertige Verhaltens- und Erlebensweisen unter psychologischen Aspekten analysiert.

Perseveranz: im kriminalistischen Sinn Ausdruck für Ausdauer, Beharrlichkeit, Beharrungsvermögen, ursprünglich Eigenart bzw. Angewohnheit von Straftätern, eine einmal erfolgreich praktizierte Begehungsweise vom Grunde her und auch im Detail bei nachfolgenden Straftaten beizubehalten oder nur unwesentlich abzuändern. Für Straftaten, die in der DDR begangen werden, trifft zu, daß -* *Begehungsweise*, die in ihrer gesamten Anlage P. erkennen lassen, relativ wenig auftreten. Die praktische Bedeutung der P. für die kriminalistische —► *Aufklärung* (insbesondere für die Vergleichsarbeit zur Ermittlung von hartnäckigen —► *Rückfalltätern*) liegt insofern mehr im Erkennen und in der Auswertbarkeit von einzelnen, bei erneuter Tatbegehung wiederkehrenden markanten Begehungselementen begründet. Hierbei muß es sich allerdings um einigermaßen —► *signifikante Merkmale* (i. S. von bedeutsam, bezeichnend, charakteristisch) der Tatbegehung handeln,

denen die Eigenschaft der P. zukommt. Wird in der kriminalistischen Praxis anders verfahren, ergibt sich die Gefahr, daß dann — bezogen auf einen Täter oder auf eine Tätergruppe — zufällig ähnliche Begehungselemente als perseverant (also als übereinstimmend) befunden werden, woraus sich irreführende Schlußfolgerungen in der kriminalistischen Arbeit ergeben. Entscheidend dafür, ob das Vorliegen einer P. in dieser oder jener Hinsicht bei einer Straftat begründet ist bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, ist der Grad der Signifikanz des jeweiligen Erscheinungsmerkmals, das zum Vergleich herangezogen wird, im Verbund mit dem Tatgeschehen in seiner Gesamtheit.

Personalausweis: amtliches Dokument zur Legitimation von Personen. Jede Person, die in der DDR ihren Wohnsitz und das 14. Lebensjahr vollendet hat, muß im Besitz eines gültigen P. sein. P. — i. S. der Verordnung über die Personalausweise der DDR — sind 1. der „Personalausweis für Bürger der DDR“; 2. die „Aufenthaltsurlaubnis“. Daneben gelten als Personalausweis 1. der „Vorläufige Personalausweis“; 2. die „Personalbescheinigung“. Darüber hinaus gelten weitere Dokumente als Legitimationsmittel. P. werden durch die DVP ausgestellt. Ein P. wird unter bestimmten, gesetzlich geregelten Voraussetzungen ungültig. Jede Person hat den P. ständig bei sich zu tragen, ihn sorgfältig zu behandeln und vor Verlust zu schützen. Der Verlust eines P. ist unverzüglich anzuzeigen.

Personalausweisfälschung —► *Fälschung*

Personalhoheit: die auf dem völker-